

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes Trave plant die Verlegung und Teilentrohrung des Gewässers T 34 „Schellsollbek“ von Station 0+497 bis 0+570.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Grundsätzlich bedarf dieser einer Planfeststellung. Bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an die Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung treten.

Für das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Bad Oldesloe, 17.06.2010

Az.: 651-41/046-5

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Hans-Gerd Eissing